

Bei **beschleunigten Verfahren** und solchen, in denen auf eine Haftstrafe erkannt wurde, gilt die Maximalfrist von vier Wochen mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Verfahren nicht. Die mit der Durchführung dieser Verfahren oder dem Ausspruch entsprechender Maßnahmen (z. B. bei Rowdytum nach § 215 StGB) bezweckte disziplinierende Wirkung würde nicht erzielt werden, wenn der Eintritt der Rechtskraft um etwa vier Wochen verzögert würde.

Die Verpflichtung des Vorsitzenden, bei Nichteinhaltung der Frist die besonderen Gründe hierfür aktenkundig zu machen, verdeutlicht, daß es sich bei den Fristvorschriften nicht um irgendwelche Formvorschriften handelt, sondern um Bestimmungen, deren Einhaltung für die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens von großer Bedeutung ist.

§295

Benachrichtigung von der Hauptverhandlung

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

(2) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen. Die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angeklagten ist stets zu prüfen. Der inhaftierte Angeklagte hat, wenn sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet wird, keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet, ist ihm ein Verteidiger zu bestellen.

Bei dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens, das nicht zu einer Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens führt, besteht keine zwingende Notwendigkeit zur Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung. Der Angeklagte, sein Verteidiger oder sonstige in Abs. 1 erwähnte Personen werden zum Termin nicht geladen, sondern hiervon nur benachrichtigt (Abs. 1). Für den inhaftierten Angeklagten besteht deshalb auch kein Anspruch auf Anwesenheit (Abs. 2 Satz 3). Erweist sich dies aber als notwendig — das Rechtsmittelgericht hat diese Frage stets zu prüfen (Abs. 2 Satz 2), z. B. bei Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme —, ist das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung aus der Untersuchungshaft anzuordnen.

Von der Anordnung des persönlichen Erscheinens soll, sofern der Angeklagte auf freiem Fuß ist und die örtlichen und verkehrsmäßigen Verhältnisse dies zulassen, nicht engherzig Gebrauch gemacht werden. Die neue Bestimmung des Abs. 3 baut das Recht des Angeklagten auf Ver-